



Reglement Gruppenschiessen

1. Zweck

Um eine einheitliche Regelung der Abgabe von Gruppenauszeichnungen zu gewährleisten, werden folgende Bestimmungen aufgestellt.

2. Umfang

Diese Bestimmungen gelten für alle Mannschafts- und Gruppenschiessen, an welchen in irgend einer Form (ausgenommen Geldpreise) abgegeben werden.

3. Bestimmungen

3.1 Über die Abgabe der Gruppenauszeichnungen an die teilnehmenden Schützen gelten vor allem die Bestimmungen der betreffenden Schiesspläne.

3.2 Grundsätzlich erhält der Schütze mit dem höchsten Resultat den Gruppenpreis. Innerhalb des Gruppenturnus erhält derselbe Schütze den Preis nur ein Mal.

3.3 Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter, dann die Tiefschüsse.

3.4 Ist ein Schütze verhindert, ist er selbst für Ersatz verantwortlich, und bezahlt diesem das Schiessen. Er meldet dem Gruppenchef frühzeitig den Namen. Der Ersatzschütze hat kein Anrecht auf den Gruppenpreis.

3.5 Bildet sich eine Gruppe, so verpflichten sich die Schützen mit Unterschrift die ganze Gruppendauer durchzuschiessen. Besondere Umstände bleiben vorbehalten.

3.6 Scheidet ein Schütze ohne triftige Gründe aus, bevor der Gruppenturnus beendet ist, hat er den Gruppenpreis schon bezogen, gibt er diesen dem Gruppenchef zurück. Der zurückgegebene Gruppenpreis wird beim nächsten Gruppenschiessen abgegeben.

4. Kontrollführung

Der für das Gruppenschiessen verantwortliche Funktionär ist für eine gewissenhafte Kontrollführung zuständig. Besondere Fälle, denen im vorliegenden Reglement nicht Rechnung getragen wird, müssen dem Vorstand vor Verabreichung der Gruppenauszeichnung unterbreitet werden.

Vorstehende Reglement wurde von der Versammlung vom 30. März 1984 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Der Präsident
Anton Fischer

Der Aktuar
Jürg Stäheli